

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

Sämtliche zwischen unseren Geschäftspartner und uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, welcher Art auch immer erfolgen ausschließlich zu unseren hier gegenständlichen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, wie diese auch in unseren Geschäftsräumen ausgehängt sind und Grundlage unserer Geschäftsbeziehung mit den Geschäftspartnern bilden. Diese Geschäftsbedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche und eigenhändige unterfertigte Erklärung durch vertretungsbefugte Organe unseres Unternehmens ausgeschlossen werden. Keinesfalls Geltung und Anwendung finden die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, die ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Vertragsabschluss

Der mit unseren Geschäftspartnern zu Stande gekommene Vertrag gilt erst dann als rechtswirksam abgeschlossen, sofern wir dies schriftlich durch Auftragserteilung, oder Auftragsbestätigung oder in welcher Form auch immer, in der in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Form bestätigt haben. Davon unberührt bleibt jedoch die Bindung unserer Lieferanten an das von diesem unterbreitete Angebot bis zur Annahme dieses Angebotes bzw. bis zu der zur Annahme gesetzten Frist, sowie die Bindung unseres Kunden an den von diesem erteilten Auftrag bis zur Annahme des selbigen.

### 3. Berechtigung zum Vertragsabschluss

Den Geschäftspartnern dient zur Kenntnis, dass lediglich Herr Gerald Krenn selbst berechtigt ist, unser Unternehmen nach außen hin wirksam zu vertreten und demzufolge ausschließlich dieser berechtigt ist, nach außen hin Aufträge zu erteilen, Angebote anzunehmen oder Auftragsbestätigungen auszustellen und Bestellungen zu tätigen. Demzufolge ist ein abgeschlossener Vertrag nur dann rechtswirksam, wenn er eigenhändig von unserem vertretungsbefugten Organ, Herrn Gerald Krenn, unterfertigt und bestätigt wird.

### 4. Angebot und Auftragsübernahme

Unsere Angebote sind stets freibleibend und nur dann verbindlich, sofern darauf extra hingewiesen wird. In diesem Falle gilt die Bindung lediglich für die im Angebot ausdrücklich genannten Bindungsfrist. Darüber hinausgehende mündliche Erklärungen gelten nur dann und sind nur dann wirksam sowie verbindlich, sofern diese Erklärung auch schriftlich bestätigt wurde. Es gilt demzufolge ausdrücklich das Schriftlichkeitsgebot auf unserer Seite als vereinbart. Unserer Geschäftspartner haben im Übrigen sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder nach Annahme eines Kauf- bzw. Lieferangebotes die darin angegebene Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben sowie die Einzelpreise und Konditionen zu überprüfen und allfällige Differenzen und Unstimmigkeiten innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 5 Tagen unserem Unternehmen mitzuteilen, widrigenfalls die dort angegebenen Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben als wirksam vereinbart gelten. Unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes wird im Übrigen für den Fall des Vertragsrücktrittes durch den Kunden eine, soweit möglich, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, Konventionalstrafe von 25% der vereinbarten Bruttorechnungssumme vereinbart. Übersteigt der tatsächlich uns entstandene Schaden die Höhe dieser Konventionalstrafe, so sind wir berechtigt den gesamten Ersatz der uns bereits aufgelaufenen Kosten und Auslagen zu begehren.

### 5. Lieferungen unserer Lieferanten

Die Lieferungen der von uns bestellten Waren haben ausschließlich an die von uns genannten Örtlichkeiten, insbesondere Baustellen zu erfolgen. Vereinbarte Liefertermine sind einzuhalten und können nicht, und zwar auch nicht nur geringfügig, überschritten werden. Bei auch nur geringfügigen Lieferüberschreitungen steht uns das Recht des Rücktrittes vom Vertrag unter Setzung einer bloß 3-tägigen Nachfrist zu. Im Falle eines solchen Vertragsrücktrittes erlischt unsere Haftung ersatzlos. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des jeweiligen Lieferanten, der insoweit auch das volle Transportrisiko trägt, die Gefahr geht erst mit Abladung der gesamten Ware und Übernahme auf uns über. Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Lieferungen können demzufolge nur dann entgegengenommen werden, wenn sie vollständig, mängelfrei und vereinbarungsgemäß erfolgen.

### 6. Lieferungen an unseren Kunden

Die von uns an unsere Kunden zu erbringenden Lieferungen erfolgen demgegenüber ebenfalls ausschließlich an den bereits im Auftrag erwähnten Lieferort. Durch allfällige Änderungen des Lieferortes, die von uns jedoch ausdrücklich akzeptiert werden müssen, entstehende Kosten gehen zu Lasten unseres Kunden und können gesondert nach tatsächlichem Zeitaufwand und tatsächlichem Wegaufwand verrechnet werden. Der Kunde hat ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins eine abnahmeberechtigte Person anwesend ist, die berechtigt ist, die ordnungsgemäße Übergabe der Ware zu bestätigen. Sollte bei tatsächlicher Lieferung keine abnahmeberechtigte Person anwesend sein, sind wir berechtigt, die Ablieferung der Ware zu verweigern und neue Liefertermine gegen gesonderte Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand festzusetzen. Voraussetzung für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist darüber hinaus die vollständige und rechtzeitige Vorlage aller technischen Ausführungsdetails sowie die Einhaltung der vereinbarten sonstigen Bedingungen, insbesondere auch Zahlungsbedingungen. Die von uns zugesagten Liefertermine sind unverbindlich und können auch ohne besonderen Grund bis zu 2 Monate überschritten werden. Bei derartigen Überschreitungen steht dem Käufer weder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag noch ein Recht auf Schadenersatz zu. Bei höherer Gewalt bzw. bei Liefererschwierigkeiten unserer Zulieferanten können die zugesagten Liefertermine sanktionsfrei so lange überschritten werden, bis das nicht in unserem Einflussbereich stehende Hindernis, das uns an der rechtzeitigen Anlieferung der Ware hindert, endgültig beseitigt ist. Bei höherer Gewalt, wie etwa Streiks, Betriebsstörungen, Verkehrssperren, Katastrophen und dergleichen oder sonstiger unvorhergesehener Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung sind wir berechtigt, neue Liefertermine festzusetzen oder ganz bzw. teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In sämtlichen Fällen ist der Kunde ohne vorangehende schriftliche Vereinbarungen nicht berechtigt Schadenersatz in welcher Form auch immer geltende zu machen. Auch berechtigt ein Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist den Besteller nicht, vom Geschäft ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet die gelieferten Elemente zwischen dem Zeitpunkt der Lieferung und der tatsächlichen Montage ordnungsgemäß aufzubewahren und geeignete Räumlichkeiten zu Verfügung zu stellen Sollten die Elemente aufgrund mangelhafter Aufbewahrung beschädigt werden, haftet der Kunde für die dabei entstandenen Schäden.

### 7. Versand

Der Versand bestellter Ware ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich, wobei der Verkäufer das volle Risiko des rechtzeitigen Einlangens der Ware ebenso übernimmt, wie das Transportrisiko. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer Beschädigung der Ware verbleibt demzufolge bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Ware beim Verkäufer. Kosten und Gefahr gehen demzufolge jedenfalls zu Lasten des Käufers. Für rechtzeitigen Ankniff der Sendung übernehmen wir keine Verbindlichkeit. Frachtspesen für Versendungen per Bahn, Post oder Spedition gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

### 8. Montage

Insoweit die Montage der Elemente vom Kunden in Eigenregie durchgeführt wird, trifft uns daraus keine wie immer geartete Haftung und verzichtet der Kunde in diesem Falle auf die Geltendmachung wie immer gearteter Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche uns gegenüber. Insoweit wir auch mit der Montage der Fensterelemente betraut sind, sind wir berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Leistungen Subunternehmer zu bedienen. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, mit diesem Subunternehmen zusammenzuarbeiten, um Behinderungen und Verzögerungen zu vermeiden, der Kunde ist dabei aber nicht berechtigt, Zusatzaufträge ohne unsere Zustimmung direkt an den Subunternehmer zu erteilen. Im Innenverhältnis haftet der Subunternehmer für jedweden im Zuge der Montage allenfalls zugefügten Schäden am Gewerk des Kunden. Die Montage der verkauften Elemente ist jeweils gesondert zu beauftragen. Jedenfalls haften wir im Zuge der Montage unserem Kunden gegenüber lediglich für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln unserer Erfüllungsgehilfen und Vertragspartner. Jedwede Haftung ausgeschlossen wird für allfällige Verspätungsschäden oder mittelbare Schäden

### 9. Preise

Die Preise verstehen sich unseren Kunden gegenüber ab Werk oder Auslieferungslager ohne Montage, ohne Versicherung sowie ohne sonstige Nebenkosten, sodass die jeweiligen Lieferkosten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, zu Lasten unserer Kunden gehen. Weder höhere Gewalt noch behördliche Anordnungen entbinden unseren Kunden von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Preise. Bei Vertragsabschluss mit freibleibenden Preisen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Bei Lieferverzögerungen, die durch unsere Kunden verursacht wurden, sind wir berechtigt, die Preise zu dem am Liefer- bzw. Montagetag geltenden Konditionen in Rechnung zu stellen.

### 10. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht schriftlich und ausdrücklich anderweitig vereinbart ist, ist ein Drittel der gesamten Auftragssumme seitens unseres Kunden binnen 8 Tagen ab wirksamen Zustandekommen des Vertrages zu leisten, während der Rest nach Erhalt der Rechnung bar und abzugsfrei zur Zahlung fällig ist. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Allfällige Skonti und Rabatte werden nur dann gewährt, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Wir sind im Übrigen nicht verpflichtet, Teilzahlungen entgegen zu nehmen oder ab Widmungen auf allfällige Teilzahlungen zu akzeptieren.

Unsere Geschäftspartner erklären sich vielmehr damit einverstanden, dass an uns geleistete Zahlungen zunächst zur Abdeckung von Zinsen, Kosten und sonstigen Spesen herangezogen und erst zuletzt auf das offene Kapital gewidmet werden. Im Falle des Zahlungsverzuges werden 12% Verzugszinsen per anno vereinbart. Im Übrigen sind unsere Kunden ausdrücklich verpflichtet, unter Heranziehung der Bestimmungen des §1333 Abs 3 ABGB uns allenfalls auflaufende Mahn- und Inkassospesen außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen. Im Falle des Zahlungsverzuges oder sonstiger Geltendmachung der offenen Rechnungen sowie im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens bzw. im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen unseres Kunden verlieren vereinbarte Rabatte oder sonstige Nachlässe und Vergütungen ihrer Wirksamkeit, sodass wir diesfalls berechtigt sind, den gesamten Betrag geltend zu machen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir auch berechtigt ohne schriftliche Verständigung und ohne Nachfristsetzung weitere Lieferungen zurückzubehalten; Dies selbst dann, wenn die von uns geforderten Beträge seitens unseres Geschäftspartners, aus welchen Gründen auch immer, bestritten werden sollten. Allfällige Barzahlungen sind ausschließlich an den von uns Vertretungsbefugten, Gerald Krenn, zu bezahlen. Zahlungen an andere Mitarbeiter, seien es Verkäufer, Monteure oder sonstige Dienstnehmer kommen keiner schuldbefreienden Wirkung zu. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungs- und Lieferterminen sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur Zug um Zug mit Bezahlung des Rechnungsbetrages durchzuführen, sofern sich herausstellen sollte, dass sich die wirtschaftliche Situation unseres Geschäftspartners verschlechtert hat oder aber das gegen diese Exekutionen oder sonstigen Verfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder sonst Grund zur Besorgnis besteht, dass der Geschäftspartner die durchzuführende Lieferung nicht bezahlt.

### 11. Eigentumsvorbehalt

Zwischen uns und unseren Kunden gilt ausdrücklich Eigentumsvorbehalt auf sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als vereinbart, sodass das Eigentum an sämtlichen Materialien und Waren erst mit gänzlicher Begleichung des Kaufpreises an unsere Kunden übergeht. Sollten die von uns gelieferten Waren durch Verarbeitung etc. untrennbar mit anderen Sachen, etwa mit dem Wohnhaus, verbunden sein, sodass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mehr durchsetzbar ist, so tritt uns der Geschäftspartner schon jetzt seine allfälligen Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Weiterveräußerungen der Gesamtsache entstehen sollten, zur Erfüllung aller unserer Ansprüche sicherheitshalber ab. Im Falle der Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns im Übrigen das Miteigentum an der neuen Gesamtsache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die solcherart geschaffene Sache weiterveräußert, gilt der alzeitige Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorgehenden Bestimmungen an uns abzutreten.

### 12. Reklamationsfristen/Mängelrügen

Die von uns an unsere Kunden gelieferten Waren sind unverzüglich bei Übernahme auf eventuelle Schäden oder Mängel zu überprüfen und allfällige Mängelrügen unverzüglich und ohne jedweden Aufschub zu erstatten. Allfällige Mängel oder Schäden können dann nicht mehr geltend gemacht werden und gelten dann als ausgeschlossen, sofern eine schriftliche Mängelrüge nicht innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 8 Tagen ab Lieferung der Ware bei uns eintrifft. Für versteckte Mängel gelten demgegenüber die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

### 13. Garantie

Über die Gewährleistungsbestimmungen hinausgehende Garantien gelten unsererseits nur dann gegenüber unseren Kunden als zugesichert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich im jeweiligen Vertrag als vereinbart gilt. In diesem Falle gelten die gesondert festgelegten Garantiebestimmungen. Insoweit ein solcher Garantievertrag wirksam zustande kommt, ist der Garantiefall binnen einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen uns gegenüber in schriftlicher Form bei sonstiger Verfristung und sonstigem Aufschub geltend zu machen. Im Falle einer Mängelbehebung bzw. im Falle von Verbesserungsversuchen tritt keine Verlängerung der vertraglichen Garantiefristen ein. Als ausdrücklich vereinbart gilt, dass die Garantiezusage im Übrigen nur dann gilt, wenn das Fenster im Sinne der von uns an den Kunden weitergegebene Pflege- und Gebrauchsempfehlungen behandelt wird. Für den Fall des wirksamen Eintrittes des Garantiefalles – ohne dass Verfristung eingetreten wäre – steht uns die Möglichkeit frei, a.) die Ware an Ort und Stelle auszubessern, b.) uns die mangelhafte Ware bzw. Teile davon zur Nachbesserung zusenden zu lassen, c.) die mangelhafte Ware bzw. Teile hiervon zu ersetzen oder d.) die Ware gegen Rücksendung des bezahlten Rechnungsbetrages abzüglich einer zwischenzeitig aufgelaufenen Benutzungsgebühr zurückzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten. Für die Kosten selbst vorgenommener Mängelbehebungen oder durch Kosten Dritter leisten wir keinen Ersatz. Die Garantiezusage bezieht sich demzufolge ausschließlich auf Verbesserungsarbeiten unsererseits. Altersbedingte Verschleißerscheinungen und Abnutzungen sowie Beschädigungen, die aufgrund mangelhafter Pflege der Fenster auftreten, gelten von den Garantiezusagen als ausgeschlossen. Im Falle einer Weiterveräußerung des Gegenstandes erlischt im Übrigen die Garantie bzw. Gewährleistungsverpflichtung. Als ausdrücklich vereinbart gilt, dass wir nur für den Ersatz bzw. die Instandsetzung der mangelhaften Teile der Warte haften und kein Anspruch auf Wandlung oder Preiserminderung entsteht.

### 14. Freizeichnungserklärung

Als ausdrücklich vereinbart gilt, dass wir lediglich im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz für uns sowie unserer Erfüllungsgehilfen haften. Ausgeschlossen wird jedwede Haftung für einen mittelbaren Schaden, welche Art auch immer.

### 15. Kompensation

Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Aufrechnung unserer Forderungen mit allfälligen behaupteten Gegenforderungen unserer Kunden, selbst dann, wenn die Gegenforderungen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sein sollte.

### 16. Erfüllungsort

Für sämtliche Lieferungen bzw. sich aus dem Liefervertrag ergebenden Rechte und Pflichten beider Vertragsteile wird Krems Als Erfüllungsort vereinbart

### 17. Gerichtsstandsvereinbarung

Als Gerichtsstand wird, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, sofern nicht eine prorogable Zuständigkeit vorliegt, ausschließlich das Bezirksgericht Krems vereinbart.

### 18. Pflege und Wartung

Der Kunde bestätigt mit Abschluss des Kaufvertrages unsere Pflege und Wartungshinweise erhalten zu haben und verpflichtet sich die von uns gelieferten Waren gemäß diesen Hinweisen zu behandeln. Demzufolge erlöschen allfällige Gewährleistungsansprüche sowie Garantiezusage, sofern unsere Kunde die von uns gelieferte Ware nicht entsprechend dieser Pflege und Wartungshinweise behandelt. Ebenso wenig übernehmen wir die Haftung für die Eigenregie oder durch Dritte durchgeführte Montage der von uns gelieferten Waren.

### 19. Sonstiges

Wir sind nicht zur Rücknahme verkaufter Waren oder Bestandteile derselben sowie der Verpackung verpflichtet. Bloße Schreib- und Rechenfehler in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen wir jederzeit berichtigen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Sie gelten auch durch die Auftragserteilung anerkannt. Änderungen dieser Bedingungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen erhalten erste Rechtsgültigkeit bei Genehmigung und unserer schriftlichen Bestätigung.